

4 / 2015 Rundschreiben

Per E-Mail an:

- die Bundesfachgruppe für Frauenheilkunde und Geburtshilfe;
- alle Landesärztekammern mit der Bitte um Weiterleitung an die niedergelassenen Fachärztinnen/Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe;
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte;
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte;
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte;
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher;
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte.

Wien, 07.01.2015
HR Dr.E/SB/g.

Betrifft: Umsatzsteuerliche Behandlung des Einsetzens einer Spirale iZm Empfängnisverhütung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen ist im Oktober 2014 offensichtlich von einem Finanzamt die Frage aufgeworfen worden, ob das Einsetzen einer Spirale (Empfängnisverhütung) einschließlich der auf die Spirale entfallenden Kosten gem. § 6 Abs. 1 Z 19 UStG umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig ist.

Das Bundesministerium für Finanzen hat in der Folge im Erlass vom 23.10.2014 SZK-010219/0451-USt/2014 ausgeführt: „... Das Einsetzen einer Spirale durch den Gynäkologen ist vor dem Hintergrund der einschlägigen EuGH-Judikatur nur dann eine steuerfreie Heilbehandlung im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 19 UStG, wenn damit ein therapeutisches Ziel verfolgt wird (z.B. Verhinderung einer Risikoschwangerschaft). Ist ein therapeutischer Zweck gegeben, kann auch die Lieferung der Spirale als eine in tatsächlicher und wirtschaftlicher Hinsicht von der Hauptleistung der ärztlichen Heilbehandlung untrennbare Nebenleistung angesehen werden (Vorliegen eines therapeutischen Kontinuums).“

Mit diesem Erlass wird auch der seinerzeitige Erlass aus dem Jahr 2006, der die Umsatzsteuerfreiheit der Leistungen der Empfängnisverhütung generell festgestellt hat, aufgehoben. Das bedeutet, dass sowohl das Einsetzen als auch die Lieferung der Spirale nur dann steuerfrei ist, wenn ein therapeutisches Ziel (Zweck) gegeben ist.

Die Österreichische Ärztekammer und somit die Bundesfachgruppe Gynäkologie haben gegen diese Erlassregelung massive fachliche Einwendungen erhoben. Aufgrund eines Fachgutachtens von Prof. Dr. Tews und der Bundesfachgruppe wurde mit konkreten Angaben untermauert

dargestellt, dass nahezu in allen Fällen des Einsetzens der Spirale ein therapeutisches Ziel, ein therapeutischer Zweck im Vordergrund steht bzw. diese Maßnahme dem Schutz und der Aufrechterhaltung der Gesundheit dient (das sind die vom EuGH aufgestellten Kriterien für die Umsatzsteuerfreiheit ärztlicher Leistungen). Überdies wird die Notwendigkeit der Differenzierung bzw. der Formulierung der medizinisch-therapeutischen Ziele/Zwecke im Einzelfall dem Arzt obliegen bzw. zu beträchtlichen Beurteilungsschwierigkeiten auch seitens der Finanzämter führen. Wir haben daher die ersatzlose Aufhebung dieses Erlasses und die Weitergeltung des Erlasses aus dem Jahr 2006 (Umsatzsteuerfreiheit der Empfängnisverhütungsmaßnahmen) gefordert.

Bedauerlicherweise hat das Bundesministerium für Finanzen abschlägig reagiert und zur Abgrenzungsproblematik zwischen umsatzsteuerfreien und umsatzsteuerpflichtigen Leistungen auf die Auffassung des EuGH verwiesen, dass dies unionsrechtlich auch so vorgesehen sei.

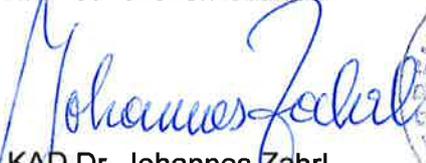
Erreicht werden konnte von uns allerdings die ausdrückliche Feststellung des Bundesministeriums für Finanzen, dass dieser Erlass **erst für Umsätze** Anwendung findet, die **nach dem 31.12.2014** ausgeführt werden.

Das heißt, die Lieferung und das Einsetzen einer Spirale zur Empfängnisverhütung ist ab 01.01.2015 dann umsatzsteuerpflichtig, wenn dies nicht in Verfolgung eines therapeutischen Zieles/Zweckes erfolgt bzw. nicht dem Schutz und der Aufrechterhaltung der Gesundheit dient.

Zur Abgrenzung der (geringen) umsatzsteuerpflichtigen Fälle wird Ihnen eine entsprechende Dokumentation empfohlen, wobei hier auf den Primat der ärztlichen Schweigepflicht auch gegenüber den Organen der Finanzverwaltung, der auch Patientennamen umfasst, hingewiesen wird. Wir regen daher Kontakte mit Ihrem Steuerberater über die Vorgangsweise bei allfälliger Vorlage der Unterlagen an die Organe der Finanzverwaltung an.

Zur Information dürfen wir Ihnen auch das oben erwähnte Gutachten von Prof. Dr. Tews über die medizinisch-therapeutischen Ziele (Zweck) des Einsetzens von Spiralen übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



KAD Dr. Johannes Zahrl
i.A. für den Präsidenten



Anlage w.e.

Univ.Prof. Dr. Gernot Tews
Gerichtlich zertifizierter und beeideter Sachverständiger
Volksfeststrasse 32
4020 LINZ

An
Herrn Vizepräsident MR Dr. Fiedler Thomas

Dinghoferstrasse 22
4020 LINZ

Linz, am 30.11.2014

Betr. Stellungnahme zum Einsatz von IUD's aus medizinischer Indikation

Grundsätzlich gibt es im Bereich der intrauterinen Empfängnisverhütung 2 große Gruppen von IUD's (landläufig Spiralen genannt), die jeweils ihr eigenes Wirkungsspektrum haben und auch entsprechend unterschiedlich eingesetzt werden.

- a) Hormonspiralen (Mirena, Yadess): hier ist der IUD-Anker im zentralen Bereich mit einer geringen Hormondosis (aus dem Gestagenbereich) ummantelt. Dieses Gestagen führt dazu, dass es durch eine Atrophie der Schleimhaut zu einer nachfolgenden Verhinderung der Einnistung des Embryos kommt. Die entsprechende Gestagendosis führt über den rein lokalen Charakter hinaus auch zu einer Wirkung bis über die Eileiter hinaus, sodass nicht nur die Rate an intrauterinen Schwangerschaften fast Null ist, sondern auch Eileiterschwangerschaften wirksam unterbunden werden. Den Gestageneffekt auf die Schleimhaut nutzt die Medizin aus und erreicht beim Einsatz der Hormonspirale wesentliche Effekte auf bestimmte Krankheitsbilder, die untenstehend dargestellt werden sollen.**

b) Spiralen mit der Ummantelung von Kupfer haben im Vergleich zu Hormonspiralen auf der einen Seite gleiche Effekte (Vermeidung einer intrauterinen Schwangerschaft), andererseits sind gegenteilige Auswirkungen im weiblichen Genitale zu beobachten. Die Kupferspirale erreicht ihren empfängnisverhütenden Effekt durch die Abgabe von Kupferionen, die zu einem ganz leichten, entzündungsähnlichem Bild führen. Dieser Effekt bedingt im Gegensatz zur Hormonspirale am Ende des Zyklus keine schwächere, sondern vielmehr eine stärkere Monatsblutung. Auch den Effekt der Kupferspirale nützt die Medizin therapeutisch aus und verabreicht diese Maßnahme bei Vorliegen eines Asherman-Syndroms, bei dem durch vorangegangene Curettagen bedingt sich die Schleimhaut nicht mehr richtig aufbaut.

Die wichtigste Aufgabe der Spirale ist wohl die Vermeidung von Risikoschwangerschaften, wie aus verschiedenen EU-Urteilen hervorgeht. Als Risikoschwangerschaft ist laut den zahlreichen Leitlinien (innerhalb und außerhalb Österreichs) einerseits die Schwangerschaft einer Frau unter 18 Jahren zu sehen, andererseits, und dies ist wohl der häufigste Grund des Einsatzes, die Schwangerschaft ab dem 35. Lebensjahr.

Weitere Gründe für eine Risikoschwangerschaft sind:

Myome

Endometriose

Epilepsie

Entzündliche Darmerkrankungen

Rheumatische Erkrankungen

Bluthochdruck

Rauchen

Fettstoffwechselstörungen

Diabetes

Mammacarcinom

Thrombembolien

Z.n. Herzinfarkt

Operierte und nicht operierte Herzklappenfehler

Asherman-Syndrom (Einsatz der Kupferspirale)

Z.n. Eileiterschwangerschaft
schweres Übergewicht
massives Untergewicht
Z.n. sehr vielen Geburten
ausgesprägte Kurzsichtigkeit

**natürlich gibt es außer der Vermeidung von Risikogeburten auch weitere Gründe, aus
medizinischer Indikation Verhütungsmittel in Form der Spirale einzusetzen:**

Dysmenorrhoen

z. n. Zellveränderungen im Endometrium

Hypermenorrhoe

Hypomenorrhoe (Einsatz der Kupferspirale)

Notfallkontrazeption

Akne

Otosklerose

Lupus erythematodes

Nierenfunktionsstörungen

Pankreatitis

und noch viele andere Erkrankungen.

**Es wird also, wenn man obige Liste sorgfältig durchliest und als Indikation zur Spirale
auch anwendet, nur mehr wenige Frauen geben, die dann nicht mehr in das Klientel der
medizinischen Indikation zum Einsatz der Spirale hineinfallen.**

Mit vielen Grüßen

Univ.Prof. Dr. Gernot TEWS